

Verfahren: 2026_0115-1-1405 - Beschaffung Hardware Bildungseinrichtungen 2026

LISTE DER ÖFFENTLICHEN NACHRICHTEN

Nr.	Frage	Antwort	Gesendet
1	Sehr geehrte Damen und Herren, die Bindefrist bis zum 04.01.2027 verpflichtet die Bieter zu einer Preisbindung von rund 61 Tagen. Hersteller von IT-Hardware gewähren für Projektkalkulationen und Konfigurationen derzeit jedoch regelmäßig lediglich vier Wochen Angebotsgültigkeit. Da die geforderte Bindefrist die von den Herstellern gewährte Preisabsicherung deutlich überschreitet und zusätzlich der Jahreswechsel innerhalb des Bindungszeitraums liegt, entsteht für die Bieter ein erhebliches Kalkulationsrisiko. Ist der Auftraggeber bereit, die Bindefrist anzupassen oder den Zuschlag früher zu erteilen, um eine marktgerechte Preisstellung zu ermöglichen? Mit freundlichen Grüßen Rainer Schmelzle	Sehr geehrte Damen und Herren, Der Auftraggeber hat die vorgebrachten Hinweise zur Dauer der Bindefrist und zur derzeit üblichen Gültigkeitsdauer von Herstellerkonditionen geprüft. Aufgrund der für die Angebotsprüfung, Wertung und Zuschlagsentscheidung erforderlichen Verfahrensschritte sowie der innerhalb des vorgesehenen Zeitraums liegenden Feiertage kann die festgelegte Bindefrist derzeit nicht verbindlich verkürzt werden. Der Ausschreibung ist zu entnehmen, dass der Versand der Information nach §134 GWB derzeit für den 04.12.2026 vorgesehen ist. Aufgrund der in §134 GWB vorgegebenen Frist kann der Zuschlag frühestens 10 Kalendertage nach Versand dieses Schreibens erteilt werden. Wir können jedoch unverbindlich folgende Aussage treffen: Dem Auftraggeber ist sehr daran gelegen, den Zuschlag noch in diesem Kalenderjahr zu erteilen. Eine verbindliche Zusage eines früheren Zuschlagstermins kann nicht gegeben werden. Wir bitten die Bewerber daher, mit der vorgegebenen Bindefrist zu kalkulieren. Danke und freundliche Grüße Zentrale Vergabestelle Bezirk Oberbayern	07.10.2026 16:39:01
2	LOS 2 - Nachfolgemodell Sehr geehrte Damen und Herren, in den Vergabeunterlagen ist keine Regelung getroffen, wie zu verfahren ist, wenn das ausgeschriebene Produkt/Modell vom Hersteller abgekündigt wurde und nicht mehr lieferbar ist und	Sehr geehrte Damen und Herren, Die angebotenen Geräte müssen sämtliche in der Leistungsbeschreibung festgelegten technischen und funktionalen Mindestanforderungen erfüllen. Die Angabe der jeweiligen Chipgeneration (M4 bzw. M5) ist, wie von Ihnen bereits angenommen, als Mindestanforderung zu verstehen. Das Angebot eines entsprechenden Nachfolgemodells mit einer neueren Chipgeneration	14.10.2026 09:47:37

im gleichen Zuge ein Nachfolgemodell veröffentlicht/angekündigt hat. Gehen wir Recht in der Annahme, dass ein Nachfolgemodell zulässig ist und angeboten werden darf, sofern dieses die technischen und funktionalen Anforderungen mindestens erfüllt bzw. übertrifft? Hintergrund der Frage ist, dass Apple für Ende Oktober angekündigt hat, neue iMac-Modelle (M6) und neue MacBook-Modelle zu veröffentlichen.

ist zulässig, sofern dieses sämtliche weiteren Anforderungen der Leistungsbeschreibung mindestens erfüllt.

Das angebotene Modell muss eindeutig bezeichnet werden und innerhalb der vertraglich vorgesehenen Lieferfrist lieferbar sein. Die übrigen Vorgaben der Vergabeunterlagen bleiben unverändert.

Mit freundlichen Grüßen

Freundliche Grüße
Zentrale Vergabestelle
Bezirk Oberbayern

3

(LOS 4)

Sehr geehrte Damen und Herren,

14.10.2026 11:31:16

Sie fordern im Los 4 - Punkt 4.8 unter anderem "Schutzhülle für 11" ohne Tastatur, blau" gehen wir Recht in der Annahme, dass hiermit das ausgeschriebene Produkt unter 4.1 "iPad 11" 128GB" gemeint ist?

ja, die Hüllen unter 4.8 sollen zu den unter 4.1 ausgeschriebenen iPads A16 passen.

Freundliche Grüße

Zentrale Vergabestelle
Bezirk Oberbayern

Mit freundlichen Grüßen

4

(LOS 2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

15.10.2026 09:21:18

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Rückfrage zur Lieferfrist.

vielen Dank für die Beantwortung der Bieterfrage zu einem möglichen Nachfolgemodell. Für den Fall, dass tatsächlich ein Nachfolgemodell veröffentlicht wird, erscheint eine Lieferfrist von zwei Wochen nach Zuschlag als sehr knapp. Lagerkapazitäten/Verfügbarkeiten bei Distributionen können nach einem "Release" noch nicht eingeschätzt werden, weshalb wir um eine angemessene Lieferfrist bitten.

Wir haben Ihr Anliegen geprüft. Eine Verlängerung der Lieferfrist ist leider nicht möglich. Die Lieferfrist von zwei Wochen nach Zuschlag ergibt sich aus unserem zeitlichen Bedarf und ist verbindlicher Bestandteil der Vergabeunterlagen.

In der Beantwortung der vorangegangenen Bieterfrage haben wir klargestellt, dass ein Nachfolgemodell nur angeboten werden soll, sofern die Lieferfrist eingehalten werden kann. Damit ist bereits sichergestellt, dass Bieter nicht zur Lieferung eines Modells verpflichtet werden, dessen fristgerechte Verfügbarkeit sie nicht beurteilen können. Eine bloße Unsicherheit darüber, ob und wann ein Nachfolgemodell erscheint, rechtfertigt keine Änderung der Lieferfrist.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale Vergabestelle
Bezirk Oberbayern

5

Betreff: Bieterfrage zu Los 7 (Pos. 7.1 und Pos. 7.2) – Zulassung gleichwertiger Displays (§ 31 Abs. 6 VgV) sowie Spezifikation der Seitentafeln

Sehr geehrte Damen und Herren,

15.10.2026 15:43:08

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bei den in Los 7, Positionen 7.1 und 7.2, vorgesehenen interaktiven Displays des Typs „Prowise Touchscreen Ten G4“ handelt es sich um

in Los 7 (Position 7.1 und Position 7.2) wird im Leistungsverzeichnis das Fabrikat „Prowise Touchscreen Ten G4“ in den Größen 98 Zoll und 86 Zoll ohne den Zusatz „oder gleichwertig“ sowie ohne ein entsprechendes Textfeld zur Angabe von Marke und Typ eines Alternativgeräts vorgegeben. Zudem findet sich in Los 7 – anders als etwa in den Losen 4, 5, 6, 10 und 11 – keine Begründung für eine produktspezifische Festlegung auf den Hersteller Prowise. Die einheitliche Ansteuerung über den geforderten externen „AirServer Legamaster Connect 3“ erfolgt über standardisierte Schnittstellen (HDMI/USB-Touch) und ist mit interaktiven Displays anderer Marken uneingeschränkt kompatibel.

Gemäß § 31 Abs. 6 VgV bitten wir um Bestätigung, dass es sich bei der Nennung des Modells „Prowise Touchscreen Ten G4“ in den Positionen 7.1 und 7.2 um ein Leitfabrikat handelt und auch technisch mindestens gleichwertige interaktive Displays anderer Hersteller, jeweils in Kombination mit dem geforderten AirServer Legamaster Connect 3, Pylonengestell, Seitenflügeln und Montage) angeboten werden dürfen. Sofern für die Gleichwertigkeitsprüfung spezifische technische Mindestkriterien des Displays maßgeblich sind, bitten wir um deren Benennung.

Darüber hinaus bitten wir um eine kurze Klarstellung zu Position 7.2 (Schulzentrum Johanneskirchen): Im Leistungsverzeichnis werden „Seitenflügel mit Kreuzen“ genannt, während die zugehörige Anlage „2026_0115-1-1405 Standort Tafeln Johanneskirchen.pdf“ für die Tafeln 1 und 2 angibt „Seitentafeln: Nicht benötigt“ und für die Tafeln 3 und 4 „zwei grüne, magnetische Seitentafeln, ohne Lineatur oder Kästchen“ vorsieht. Wir bitten um Bestätigung, dass für die Kalkulation von Position 7.2 die Detailangaben aus der Standort-Anlage maßgeblich sind.

Mit freundlichen Grüßen

die Erweiterung einer bereits bestehenden und an allen Schulstandorten etablierten Prowise-Systemlandschaft.

Die herstellersistpezifische Festlegung erfolgt aus technischen, pädagogischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen. Ziel ist es, die vorhandene Infrastruktur unter Beibehaltung eines einheitlichen und langfristig wirtschaftlichen Betriebs- und Unterrichtskonzepts zu erweitern.

Hierbei sind insbesondere folgende Aspekte maßgeblich:

Bestehende Systemlandschaft und einheitlicher IT-Betrieb

In den Schulen sind nur Prowise Tafeln im Einsatz.

Die bestehende Geräteplattform ermöglicht eine einheitliche Administration, standardisierte Konfigurationen, abgestimmte Softwarestände und durchgängige Wartungs- und Supportprozesse.

Durch den Einsatz zusätzlicher Hersteller würden unterschiedliche Geräteplattformen sowie Management Konstrukte entstehen, die gegebenenfalls parallel administriert, aktualisiert und betreut werden müssten. Dies führt zu zusätzlichem Aufwand für die IT-Administration, Fehlerbehebung, Sicherheitsüberwachung und den laufenden Support. Mit dem derzeit eingesetzten Personal ist ein paralleler oder Mischbetrieb nicht umsetzbar.

Ein weiterer wesentlicher Grund für die Fortführung der bestehenden Prowise-Systemlandschaft ist die bereits erfolgte Integration in den Unterrichtsbetrieb. Die Schulen haben ihre sämtlichen digitalen Unterrichtsmaterialien, Präsentationen und Unterrichtskonzepte auf die Prowise-Tafeln und deren spezifische Funktionen ausgerichtet. Die Lehrkräfte sind mit den vorhandenen Bedienoberflächen und Unterrichtswerkzeugen vertraut. Die Erweiterung bzw. der Ersatz der Tafeln erfolgt im laufenden Schuljahr.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die Informationssicherheit.

Prowise verfügt über eine vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erteilte ISO-27001-Zertifizierung auf Basis von IT-Grundschutz.

Die bestehende zentrale Management- und Administrationsoberfläche der interaktiven Tafeln wird bereits über die Prowise Cloud betrieben und ist damit Bestandteil des etablierten IT-Sicherheits- und Verwaltungskonzepts. Die Einführung eines weiteren Herstellers würde zusätzliche Managementplattformen und Cloud-Dienste erforderlich machen, die hinsichtlich Datenschutz, Informationssicherheit, Zugriffsberechtigungen und sicherheitsrelevanter Updates gesondert geprüft, integriert und dauerhaft überwacht werden müssten.

Die vom Bieter dargestellte grundsätzliche Kompatibilität des AirServer Legamaster Connect 3 mit interaktiven Displays unterschiedlicher Hersteller über standardisierte Schnittstellen wie HDMI und

USB-Touch wird nicht bestritten.
Allerdings ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die AirServer nicht flächendeckend benötigt beziehungsweise eingesetzt werden.
Sie stellen somit keine durchgängige technische Grundlage der bestehenden Unterrichts- und Tafelinfrastruktur dar, sondern werden ausschließlich dort vorgesehen, wo ein entsprechender Bedarf besteht.

Insbesondere an den Standorten, an denen kein AirServer benötigt wird, erfolgt die Nutzung der Tafeln unmittelbar über deren integrierte Funktionen und die vorhandene Prowise-Softwareumgebung.
Die Bewertung der systembezogenen Gleichwertigkeit kann daher nicht allein anhand der technischen Kompatibilität mit einem externen AirServer erfolgen.
Maßgeblich sind vielmehr die vollständige Integration in die bestehende Unterrichtsumgebung, die Weiternutzung vorhandener Unterrichtsmaterialien und Präsentationen, die verfügbaren Unterrichtsfunktionen sowie die Anforderungen an Administration, Informationssicherheit und Support.

Zur weiteren Frage bzw. Klarstellung: Beim Schulzentrum Johanneskirchen handelt es sich um einen Verbund von verschiedenen Schulzweigen (Grundschule, Mittelschule, Berufsbildungswerk), welche jeweils unterschiedliche Anforderungen an die Tafeln haben. Die Detailangaben aus den Standortanlagen sind somit für die Kalkulation maßgeblich.

Freundliche Grüße

Zentrale Vergabestelle
Bezirk Oberbayern

6

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bitten um Klarstellung, ob für jedes Los jeweils drei separate Referenzen eingereicht werden müssen, oder reichen insgesamt drei Referenzen aus, sofern diese die Anforderungen aller angebotenen Lose abdecken?

Vielen Dank im Voraus!

Mi freundlichen Grüßen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Eigenerklärung zur Leistung wird unter dem Punkt: "Umsatz des Unternehmens [...]" nach Referenzen gefragt. Dieser Punkt ist für die aktuelle Ausschreibung nicht von Belang.

Freundliche Grüße

Zentrale Vergabestelle

Bezirk Oberbayern

19.10.2026 11:31:03

7

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte reichen Sie die Eigenerklärung nur einmal ein.

19.10.2026 11:34:07

Wir bitten um Klarstellung, ob für jedes Los einzeln die Eigenerklärung des Bieters eingereicht werden muss, oder reicht einmal übergreifend für alle Angebote.

Freundliche Grüße
Zentrale Vergabestelle
Bezirk Oberbayern

Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

8

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bitten um Klarstellung, in welchem Zeitraum Teststellung vorgesehen ist. In den mitgelieferten Unterlagen steht kein genaues Datum für die Lieferung.

Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Notwendigkeit der Teststellung ergibt sich aus den abgegebenen Angeboten. Wir behalten uns diese für den Fall vor, dass Angebote mit unbekannten Spezifikationen eingehen. Sollte eine Teststellung notwendig sein, so wird diese im Zeitraum 09.11. bis 30.11. stattfinden.

Freundliche Grüße

Zentrale Vergabestelle

Bezirk Oberbayern

19.10.2026 11:41:43

9

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund des vorgesehenen Zeitplans sehen wir die Einhaltung des aktuell geforderten Liefertermins als kritisch an. Nach unserem Verständnis erfolgt die Vorabinformation am 04.10.2026. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Stillhaltefrist von 10 Kalendertagen kann der Zuschlag erst im Anschluss erteilt werden. Dadurch würde die Auslieferung der Geräte voraussichtlich in den Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr fallen.

Aus unserer Sicht ist eine Lieferung in diesem Zeitraum marktunüblich und nur schwer realisierbar. Die meisten Hersteller, Distributoren und Logistikdienstleister arbeiten aufgrund von Betriebsferien, Inventuren sowie urlaubsbedingten Abwesenheiten nur eingeschränkt oder gar nicht. Nach unserer jahrelanger Erfahrung stellt das für einen Großteil der potenziellen Bieter eine erhebliche Hürde dar. Dies könnte zu einer spürbaren Reduzierung des Bieterkreises und damit zu einer Einschränkung des Wettbewerbs führen.

Wir bitten daher um Prüfung, ob die Lieferfrist um vier Wochen verlängert werden kann. Dies würde den tatsächlichen Marktgegebenheiten Rechnung tragen, die Umsetzbarkeit für alle Bieter verbessern und eine höhere Planungssicherheit für alle Beteiligten gewährleisten.

Vielen Dank im Voraus!

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von uns genannte Lieferfrist ergibt sich aus unserem Bedarf bzw. an den Vorgaben der Regierung von Oberbayern. Für den Erhalt von Fördermitteln ist es zwingend erforderlich, dass eine Lieferfrist noch in diesem Kalenderjahr vertraglich festgelegt wird.

Uns ist der zeitliche Rahmen und die damit verbundene Problematik durchaus bewusst.

Freundliche Grüße

Zentrale Vergabestelle
Bezirk Oberbayern

19.10.2026 11:47:38

Mit freundlichen Grüßen

- | | | | |
|----|--|--|---------------------|
| 10 | <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>In der Leistungsbeschreibung wird für das Schülernotebook eine Displaygröße von 15 Zoll gefordert.</p> <p>Dürfen wir davon ausgehen, dass auch Geräte mit einem 16:10-Displayformat die Anforderungen erfüllen, da sich das Format 16:10 in den vergangenen Jahren als marktüblicher Standard im professionellen Notebook-Segment etabliert hat und zunehmend klassische 16:9-Geräte ersetzt. Bei gleicher Gehäusegröße bietet 16:10 eine größere vertikale Arbeitsfläche und damit eine verbesserte Nutzbarkeit für Unterrichts-, Lern- und Office-Anwendungen. Eine Zulassung von 16:10-Geräten würde den Wettbewerb erhöhen und die Auswahl aktueller, zukunftsfähiger Endgeräte erweitern, ohne den vorgesehenen Einsatzzweck einzuschränken.</p> <p>Vielen Dank im Voraus!</p> <p>mit freundlichen Grüßen</p> | <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die geforderte Displaygröße ist mit ca. 15 Zoll angegeben. Wir geben hier kein Format vor. Ihnen steht es frei auch Geräte mit dem Standard 16:10 anzubieten.</p> <p>Die Geräte sollen die technischen Mindeststandards erfüllen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Zentrale Vergabestelle
Bezirk Oberbayern</p> | 19.10.2026 11:51:44 |
| 11 | <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>In Position 14.1 wird eine USB-C-Dockingstation mit einer Power-Delivery-Leistung von mindestens 135 W gefordert. Wir bitten um Klarstellung, ob alternativ auch Dockingstationen mit einer Ladeleistung von mindestens 130 W Power Delivery angeboten werden dürfen. Hintergrund unserer Anfrage ist, dass der Unterschied zwischen 130 W und 135 W lediglich rund 3,8 % beträgt und sich bei typischen Notebook-Akkukapazitäten nur in einer rechnerischen Ladezeitdifferenz von etwa 1 bis 2 Minuten äußert. Aus Anwendersicht ergibt sich hierdurch kein relevanter funktionaler Nachteil. Die geforderte Nutzung der Dockingstation, insbesondere der Betrieb mehrerer Monitore sowie weiterer USB-Endgeräte, wird durch entsprechende 130-W-Dockingstationen gleichermaßen erfüllt. Gleichzeitig würde die Zulassung von Geräten ab 130 W den Bieterkreis erweitern und die Möglichkeit eröffnen, wirtschaftlichere Lösungen anzubieten.</p> <p>Vielen Dank im Voraus!</p> <p>mit freundlichen Grüßen</p> | <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anbei die Antwort auf Ihre Frage:</p> <p>Die Dockingstation muss eine Stromversorgung des Notebooks mit mindestens 135 Watt über das mitgelieferte Netzteil gewährleisten. Zusätzlich ist eine Power-Delivery-Funktion über USB-C mit mindestens 100 Watt erforderlich, um die Kompatibilität mit modernen Notebooks zu sichern.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Zentrale Vergabestelle
Bezirk Oberbayern</p> | 20.10.2026 09:45:28 |
| 12 | <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> | <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Hinweise.</p> | 23.10.2026 10:46:09 |

Die festgelegten Fristen sind nach unserer Auffassung insgesamt derart knapp bemessen, dass sie den Wettbewerb erheblich einschränken. Zahlreiche marktgängige Hersteller und potenzielle Bieter werden dadurch faktisch von einer Teilnahme am Verfahren ausgeschlossen oder zumindest erheblich benachteiligt.

Gemäß § 20 Abs. 1 VgV hat der öffentliche Auftraggeber bei der Festlegung von Fristen die Komplexität der Leistung sowie die erforderliche Zeit für die Ausarbeitung der Angebote angemessen zu berücksichtigen. Ferner sind die vergaberechtlichen Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit gemäß § 97 Abs. 1 und Abs. 2 GWB zu beachten. Fristen dürfen daher nicht so ausgestaltet werden, dass sie den Wettbewerb unnötig oder unverhältnismäßig einschränken.

Die vorgegebenen Fristen für Teststellung und Lieferung berücksichtigen aus unserer Sicht weder die marktüblichen Produktions-, Konfigurations-, Logistik- und Bereitstellungszeiten noch die tatsächlich erforderlichen Vorlaufzeiten der Hersteller. Nach unserer langjährigen Erfahrung können zahlreiche Hersteller die geforderten Termine nicht einhalten. Die Anforderungen begünstigen daher lediglich einen stark eingeschränkten Kreis potenzieller Anbieter und führen zu einer erheblichen Wettbewerbsbeschränkung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Vergabeunterlage nicht derart ausgestaltet werden darf, dass sie ohne sachliche Rechtfertigung nur von einem eingeschränkten Bieterkreis erfüllt werden kann. Die derzeitigen Fristen erwecken den Eindruck, dass nur wenige Marktteilnehmer überhaupt in der Lage sind, die geforderten Terminvorgaben einzuhalten, wodurch der Wettbewerb erheblich und aus unserer Sicht vergaberechtswidrig beschränkt wird.

Wir fordern Sie daher auf, die Fristen für Teststellung und Lieferung in angemessenem Umfang zu verlängern sowie die Terminplanung insgesamt an die marktüblichen Gegebenheiten anzupassen, um einen fairen und diskriminierungsfreien Wettbewerb sicherzustellen.

Sollte an den derzeit festgelegten Fristen festgehalten werden, behalten wir uns ausdrücklich vor rechtliche Schritte einzuleiten

Wir bitten um kurzfristige Prüfung und entsprechende Anpassung der Vergabeunterlagen.

Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Die Fristen zur Angebotserstellung wurden unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 1 VgV angemessen festgelegt.

Die von Ihnen angesprochenen Fristen zur Teststellung und Lieferung sind hiervon zu unterscheiden.

Gleichwohl ist es uns daran gelegen, realistische Lieferfristen festzulegen und einen möglichst breiten Wettbewerb zu gewährleisten.

Für die Beschaffung von Hardware für den Schulbereich stehen uns als Schulaufwandsträger noch Fördermittel für das laufende Kalenderjahr zur Verfügung, die wir in Anspruch nehmen müssen. Nach Rücksprache mit dem Fördermittelgeber ist hierfür zwingend erforderlich, dass die Zuschlagserteilung noch im Kalenderjahr 2026 erfolgt und eine Lieferung bis spätestens 31.12.2026 vertraglich vereinbart wird.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen haben wir folgende Änderungen beschlossen:

1. Entfall der Teststellung

Der Bezirk Oberbayern verzichtet entgegen den bisherigen Regelungen in der Leistungsbeschreibung vollständig auf die Durchführung einer Teststellung. Hierdurch kann die Angebotsauswertung voraussichtlich beschleunigt werden. Wir rechnen daher mit dem Versand der Vorabinformation gemäß § 134 GWB am 13.11.2026. Bei planmäßigem Verfahrensablauf könnte die Zuschlagserteilung somit bereits am 24.11.2026 erfolgen.

2. Verlängerung der Lieferfrist

Die bisher vorgesehene Lieferfrist von zwei Wochen nach Zuschlagserteilung wird aufgehoben.

Stattdessen wird als verbindlicher späterster Liefertermin der 31.12.2026 festgelegt.

Bei einer Zuschlagserteilung am 24.11.2026 würde sich damit eine Lieferfrist von 37 Kalendertagen ergeben.

Der tatsächlich zur Verfügung stehende Lieferzeitraum hängt vom Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ab.

3. Korrekturzyklus und Verbindlichkeit der Änderungen

Ein Korrekturzyklus wird nicht durchgeführt, da die vorgenommenen Änderungen ausschließlich zugunsten der Bieter erfolgen und keine Anpassung bereits eingereichter Angebote erforderlich machen.

Gemäß den Regelungen des EVB-IT-Vertrags und

den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe Anlagen) sind die über die Vergabeplattform bekannt gegebenen Lieferfristen maßgeblich. Somit gilt der mit dieser Bieterinformation neu festgelegte späteste Liefertermin 31.12.2026 verbindlich, ohne dass eine gesonderte Anpassung der Vertragsunterlagen erforderlich ist.

Mit diesen Anpassungen tragen wir den vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der erforderlichen Bereitstellungs- und Lieferzeiten Rechnung und berücksichtigen gleichzeitig die zwingenden fördermittelrechtlichen Rahmenbedingungen. Die entsprechenden Änderungen gelten einheitlich für alle Bieter und werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale Vergabestelle
Bezirk Oberbayern

13

Bieterfragen zu Los 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

23.10.2026 11:01:35

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großem Interesse haben wir Ihre Vergabeunterlagen geprüft. Dabei sind uns folgende Fragen aufgekommen:

- Lieferung

Vor dem Hintergrund Ihrer Antwort auf Bieterfrage 9 möchten wir gerne nachfragen, ob auch eine Rechnungsstellung noch im Kalenderjahr 2026 bei tatsächlicher Lieferung der Hardware im Januar 2027 zulässig wäre. Wäre eine entsprechende Vereinbarung aus Sicht des Auftraggebers möglich, im Hinblick auf die genannten Fördermittelbedingungen?

- Höhenverstellbares Pylonengestell

Wir möchten höflich anfragen, ob bei dieser Anforderung ein elektronisch verstellbares Liftsystem zugelassen wird. Unsere elektrische Höhenverstellung ist leichtgängig, wartungsfrei und GS-zertifiziert. Sie arbeitet mit elektronisch verstellbaren Säulen und verfügt über einen integrierten, hochsensiblen Kollisionsschutz. Im Vergleich zu manuellen Varianten ermöglicht die elektronische Höhenverstellung eine gleichmäßige, erschütterungsarme Bewegung, was die Lebensdauer der Hardware schont.

- Garantie

In den Vergabeunterlagen konnten wir keine konkreten Anforderungen an die Dauer der

vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir beantworten diese wie folgt:

1. Lieferung

Wir verweisen auf unsere öffentliche Antwort vom 23.10.2026 zur Lieferfrist. Eine Lieferung bis 31.12.2026 ist vertraglich durch externe Vorgaben von uns festgelegt.

2. Höhenverstellbares Pylonengestell

Sie können ein elektrisches Liftsystem anbieten, sofern es die vorgegebenen Anforderungen erfüllt.

3. Garantie

Eine Garantieerweiterung ist nicht gewünscht.

4. Legamaster AirServer Connect 3

Die Verwaltung der AirServer-Geräte erfolgt zentral über cloud.airserver.com. Dies muss sichergestellt sein. Der Verkäufer oder Distributor des Geräts ist nicht entscheidend.

Freundliche Grüße

Zentrale Vergabestelle
Bezirk Oberbayern

Herstellergarantie finden. Gemäß Ziffer 7.1 der EVB-IT Kauf-AGB beträgt die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche grundsätzlich 24 Monate ab Lieferung. Gehen wir recht in der Annahme, dass für Los 7 die vertragliche Gewährleistung von 24 Monaten ausreichend ist und Sie darüber hinaus keine zusätzlichen Garantierweiterungen wünschen?

- ♦ Legamaster AirServer Connect 3

Wir bitten freundlich um Klärung bezüglich des „Legamaster AirServer Connect 3“. Gehen wir Recht in der Annahme, dass alternativ der originale AirServer Connect 3 ebenfalls zugelassen wird, sofern die vollständige technische und funktionale Gleichwertigkeit gewährleistet ist?

Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen und Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

14	Bieterfrage zu Los 7 Sehr geehrte Damen und Herren, Nach Rücksprache mit unserem Produktmanagement müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass wir aus Sicherheitsgründen keine Tafelflügel für 98-Zoll-Displays in Kombination mit unseren hauseigenen Pylonensystemen anbieten können. Wir möchten daher nachfragen, ob bei den 98-Zoll-Displays alternativ auf die Tafelflügel verzichtet werden kann, sodass wir Ihnen eine Lösung mit unserem bewährten Liftsystem anbieten können. Wir bitten freundlich um Prüfung und bedanken uns für eine kurze Rückmeldung. Mit freundlichen Grüßen	Sehr geehrte Damen und Herren, nach Rücksprache mit der Schulleitung werden bei drei von vier Systemen die Seitentafeln benötigt. Bei einem von vier Systemen kann darauf verzichtet werden. Freundliche Grüße Zentrale Vergabestelle Bezirk Oberbayern	23.10.2026 11:06:10
15	Aufgrund der derzeit angespannten geopolitischen Lage und der daraus resultierenden eingeschränkten Verfügbarkeit einzelner Komponenten und Gerätekonfigurationen wird es sehr wahrscheinlich nicht möglich sein, innerhalb des für die Teststellung vorgesehenen Zeitraums exakt die angebotene Konfiguration als Testgerät bereitzustellen. Um dennoch eine verifizierende Teststellung der angebotenen Geräte zu ermöglichen, bitten wir um Zulassung geringfügig abweichender Testgerätekonfigurationen, sofern die für die technische Verifizierung wesentlichen Hauptkomponenten, insbesondere Prozessor (CPU), Arbeitsspeicher (RAM), SSD sowie die geforderten Schnittstellen, der angebotenen Konfiguration entsprechen. Abweichungen bei Ausstattungsmerkmalen, die für die Überprüfung der geforderten Leistungsmerkmale nicht relevant sind, beispielsweise ein im Testgerät zusätzlich vorhandener Fingerprintreader, sollten hierbei unbeachtet und nicht als Vertragsbestandteil angesehen werden.	Sehr geehrte Damen und Herren, wir verweisen auf unsere öffentliche Antwort vom 23.10. 10:46Uhr - wir haben die Anforderungen dahingehend geändert, dass auf die Teststellung verzichtet wird. Die angebotenen Geräte müssen mindestens die in den Leistungsbeschreibungen vorgegebenen Attribute und Anforderungen erfüllen. Freundliche Grüße Zentrale Vergabestelle Bezirk Oberbayern	24.10.2026 16:11:23

Gehen wir daher recht in der Annahme, dass für die verifizierende Teststellung auch Notebooks mit geringfügig abweichender bzw. zusätzlicher Ausstattung zugelassen werden, sofern CPU, RAM, SSD und die geforderten Schnittstellen der angebotenen Konfiguration entsprechen und die jeweilige Abweichung keinen Einfluss auf die Verifizierung der ausgeschriebenen Anforderungen hat?

16

LOS 13:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie fordern ein Aufbewahrungssystem mit Kriterien u.a. "Metallgehäuse" und "elektronischem PIN-Schloss". Gehen wir Recht in der Annahme, dass gleichwertige Alternativen angeboten können die von den Merkmalen abweichen? Können System angeboten werden, die nicht aus Metallgehäuse gefertigt sind, sondern Kunststoff und beispielsweise Zahlenschlösser oder Zylinderschlösser als Sicherheitsmechanismus beinhalten? Alternativ bitten wir Sie um Nennung eines Referenzmodells, das eventuell schon im Einsatz ist, an denen sich die Bieterschaft orientieren kann.

Mit freundlichen Grüßen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Anfrage, die wir wie folgt beantworten:

Nach Rücksprache mit der Bedarfsstelle können entsprechende Alternativen angeboten werden.

Freundliche Grüße

Zentrale Vergabestelle
Bezirk Oberbayern

24.10.2026 16:14:52